

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau  
(FFw-Kostensatzung)**

**vom 26. Mai 2005**

Inhaltsverzeichnis:

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der<br>Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FFw-Kostensatzung) |
| Artikel 2 | Neubekanntmachung   |
| Artikel 3 | In-Kraft-Treten   |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2005 folgende

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FFw-Kostensatzung)**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FFw-Kostensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FFw-Kostensatzung) vom 25. Oktober 2001 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FFw-Kostensatzung) vom 28. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 3 des Kostenverzeichnisses als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau (FFw-Kostensatzung) wird wie folgt geändert:

„Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung  
über die Erhebung von Kosten für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau

je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR

zzgl. einer Personalkostenpauschale für die Vor- und  
Nachbereitung der Brandverhütungsschau 20,00 EUR

Im Falle einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau  
reduziert sich die Personalkostenpauschale für die Vor-  
und Nachbereitung der Nachschau auf 15,00 EUR“

### **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau (FFw-Kostensatzung) in der ab dem Inkraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt zu machen.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 27. Mai 2005

Jacobs  
Bürgermeister

---

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 27. Mai 2005

Jacobs  
Bürgermeister